

## Allgemeinverfügung über das Verbrennen von Pflanzlichen Abfällen im Bereich der Samtgemeinde Dransfeld

1. Gemäß der § 2, 4 und 6 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 2.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) wird das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld an folgenden Tagen zugelassen:

05. März 2011	03. September 2011
02. April 2011	01. Oktober 2011
07. Mai 2011	05. November 2011

Das Verbrennen ist jeweils in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** gestattet.

2. Folgende Bestimmungen sind zu beachten:

- Die pflanzlichen Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen (kein Regen oder Schneefall, keine Inversionswetterlage).
- Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßen- und Flugverkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden. Das Feuer ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Leicht entzündbare und leicht brennbare Materialien sind im Umkreis von 30 Metern um das Feuer vor dessen Anzündung zu entfernen.
- Bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung und bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste) ist das Verbrennen verboten.
- Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.
- Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.
- Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern.
- Beim Verbrennen ist von Gebäuden ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- Auf moorigem Grund darf nicht verbrannt werden.
- In Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten darf nicht verbrannt werden.
- Auf Grundstücken nach §§ 28a (Besonders geschützte Biotope) und 28b (Besonders geschütztes Feuchtgrünland) des Nieders. Naturschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, darf nicht verbrannt werden.

Bei Zweifeln, ob auf dem Standort oder die Menge ohne Gefahr oder starke Beeinträchtigung für Dritte abgebrannt werden kann, ist die Samtgemeindeverwaltung zu informieren.

- Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen
    - an einem nicht nach § 2 Satz 1 bestimmten Tag
    - außerhalb einer zeitlichen oder räumlichen Begrenzung verbrennt, ohne dass das Verbrennen nach § 2 Satz 4 zugelassen wurde oder nach § 3 zulässig ist;
  - entgegen einem Verbot nach § 4 pflanzliche Abfälle oder Treibsel verbrennt oder
  - pflanzliche Abfälle einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 2 Satz 3 oder entgegen einer vollziehbaren Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 oder 5 verbrennt.
- Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000,00 € nach § 67 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes angedroht.
- Darüber hinaus muss derjenige, der gegen die Bestimmungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung zuwiderhandelt, mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 61 Abs. 1 und § 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit § 6 der BrennVO rechnen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Begründung:

Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerischer Flächen anfallen, sollten grundsätzlich durch Kompostierung, Verrottung oder Untergraben/Unterpfügen beseitigt werden. Die Gemeinde kann das Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

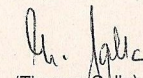
Die Verfügung ist bis zum 06. November 2011 gültig.

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe wird der 14. Februar 2011 festgelegt.

Rechtsbehelfbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist bleibt auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, eingelegt wird.

Der Samtgemeindebürgermeister

  
(Thomas Galla)